

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.08.2009

Geschäftszahl

A2 402885-1/2008

Spruch

A2 402.885-1/2008/11E

Im Namen der Republik

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Filzwieser als Vorsitzenden und den Richter Dr. Druckenthaner als Beisitzer im Beisein der Schriftführerin Csucker über die Beschwerde des XXXX, StA Gambia, vertreten durch das Land Tirol, dieses vertreten durch Mag. Bouska, Clearingstelle, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 05.11.2008, Zl. 08 03.221-BAS, nach Durchführung mündlicher Verhandlungen am 13.05.2009 und am 23.06.2009 zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 AsylG 2005 BGBl. I Nr. 100/2005 idgF der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs 5 leg. cit. AsylG wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :****I. Verfahrensgang und Sachverhalt:**

1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Gambia, reiste seinen Angaben nach etwa am 04.04.2008 illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am 09.04.2008 den verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz. Die niederschriftliche Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolgte in der Erstaufnahmestelle Ost (As. 7-15 BAA). Des Weiteren wurde er am 14.04.2008 in der Erstaufnahmestelle Ost des Bundesasylamtes, sowie am 08.07.2008 vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Salzburg, niederschriftlich einvernommen (As. 23-35 und 55-69 BAA - jeweils in Gegenwart seinen gesetzlichen Vertreters). Sein damaliges Vorbringen wurde im nunmehr angefochtenen Bescheid des Bundesasylamtes vom 05.11.2008, Zl. 08 03.221-BAS, wiedergegeben.

Das Bundesasylamt stellte hinsichtlich der Situation homosexueller Personen in Gambia eine Anfrage an die Staatendokumentation. Aus der Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 15.07.2008 ergibt sich im wesentlichen, dass der Präsident Gambias im Mai 2008 alle (offenbar gemeint: ausländischen) Homosexuellen aufgefordert habe, binnen 24 Stunden das Land zu verlassen, ansonsten wäre mit schweren Konsequenzen zu rechnen. Homosexualität sei in Gambia strafbar. Zur gesetzlichen Lage in Bezug auf gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen gleichaltrigen Minderjährigen hätten keine Informationen gefunden werden können. Der Anfragebeantwortung angeschlossen waren Berichte von Accord zur Situation Homosexueller in Gambia vom 17.01.2008 und 22.01.2008.

Daraufhin erfolgte im Auftrag des Bundesasylamtes durch die Staatendokumentation im Wege der ÖB Dakar eine Anfrage beim Honorarkonsul Banjul. Gemäß dessen Anfragebeantwortung sei in Gambia kein Fall bekannt geworden, in dem eine Jugendliche wegen homosexueller Handlungen mit einem anderen Jugendlichen gesetzlich belangt worden sei, obwohl die gesetzlichen Möglichkeiten dafür bestehen würden. Sei ein Erwachsener in homosexuelle Praktiken involviert, werde dies jedoch sehr wohl nach der Gesetzeslage

abgehandelt. Wenn kein Strafverfahren anhängig sei, seien keine Schwierigkeiten bei einer Rückkehr zu erwarten.

Dem Beschwerdeführer wurden die Anfragebeantwortung des Honorarkonsuls Banjul, sowie die Länderfeststellungen zur Situation in Gambia zum Parteieingehör übermittelt. In seiner Stellungnahme führt der gesetzliche Vertreter des Beschwerdeführers aus, dass aus den Länderfeststellungen eindeutig hervorgehe, dass Homosexualität in Gambia im schlimmsten Fall mit einer Haftstrafe von 14 Jahren bedroht sei. Dies bedeute eine eindeutige Verfolgungsgefahr für den Beschwerdeführer.

2. Das Bundesasylamt hat den Antrag auf internationalen Schutz mit angefochtenem Bescheid vom 05.11.2008, Zl. 08 03.221-BAS, abgewiesen und unter anderem festgestellt, dass der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Gambia nicht zuerkannt werde. Gleichzeitig wurde der Antragsteller aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Gambia ausgewiesen.

Die Identität und Nationalität des Antragstellers wurden nicht festgestellt. Zur Lage in Gambia wurden umfangreiche länderkundliche Feststellungen getroffen. Beweiswürdigend führte das Bundesasylamt aus, dass den Angaben des Beschwerdeführers auf Grund zahlreicher Widersprüche ua zur Dauer und Art der homosexuellen Beziehung und höchst unplausibler Schilderungen (unmittelbare Verfolgung durch die Polizei in einem Ort ohne Infrastruktur, Schilderung des Problems gegenüber den ebenfalls islamischen senegalesischen Behörden) dem Beschwerdeführer die Glaubwürdigkeit zu versagen sei. Dadurch sei ihm nicht gelungen, eine begründete Furcht vor Verfolgung glaubhaft zu machen.

Zu Spruchpunkt II wurde ausgeführt, dass die ökonomische Situation in Gambia zwar in weiten Bereichen nicht zufriedenstellend sei, dies jedoch nicht bedeute, dass jeder dort lebende Mensch von Obdachlosigkeit und Hunger betroffen sei, vor allem dann nicht, wenn es ein soziales Netz durch sonstige Angehörige gebe. Der Beschwerdeführer könne sein familiäres Umfeld nutzen, zu verweisen sei außerdem auf die Existenz verschiedener Hilfsorganisationen.

Zu Spruchpunkt III verwies das Bundesasylamt auf das Fehlen familiärer Anknüpfungspunkte in Österreich.

3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die fristgerecht am 21.11.2008 eingelangte Beschwerde des Beschwerdeführers, respektive des gesetzlichen Vertreters. Begründend wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer den angeblichen Widerspruch hinsichtlich der Dauer der sexuellen Beziehung bereits in der Einvernahme vor dem Bundesasylamt Salzburg aufgeklärt habe. Er habe den Mann ein Jahr lang gekannt und eine Woche lang eine sexuelle Beziehung mit ihm gehabt. Es sei dem Beschwerdeführer als Minderjähriger aus dem afrikanischen Kulturkreis extrem peinlich, unangenehm und verstörend gewesen, auf die ihm gestellten Fragen zu antworten. Insbesondere dem Aspekt des besonderen Schutzes und der Orientierung am Kindeswohl sei im Verfahren nicht entsprechend Rechnung getragen worden.

4. Am 13.05.2009 führte der nunmehrige Asylgerichtshof eine mündliche Verhandlung durch, welche folgenden Verlauf nahm (Beschwerdeführer=BF):

"(...)

VR stellt fest, dass die Parteien des Verfahrens und der Dolmetscher zur Verhandlung rechtzeitig durch persönliche Verständigung geladen wurden (siehe Nachweise im Akt).

Festgehalten wird, dass die Ladung dem Dolmetscher nach vorangegangener telefonischer Vorankündigung per E-Mail zugestellt wurde - eine Zustellbestätigung liegt vor. Es wurde bis 10.30 Uhr zugewartet, jedoch ist der Dolmetscher nicht erschienen und konnte er auch auf seiner Mobiltelefonnummer trotz mehrfachen Versuchs nicht erreicht werden.

Gesetzlicher Vertreter gibt informativ an, dass aufgrund seiner genauen Kenntnisse des Beschwerdeführers er davon ausgeht, dass dieser sich auch in der englischen Sprache für eine Verhandlung völlig ausreichend ausdrücken kann. Der Beschwerdeführer gibt auch an, dass er keine Einwände hätte, wenn eine weibliche Dolmetscherin in der Sprache Fulla die Verhandlung übersetzen würde. Der Beschwerdeführer erklärt, dass Fulla seine Muttersprache wäre und daher eine Dolmetschung in Fulla am besten wäre. Der Beschwerdeführer erklärt auch, dass er jedenfalls keine Einwände gegen eine weibliche Schreibkraft hätte. Festgehalten wird, dass der Beschwerdeführer diese Informationen in der englischen Sprache (der auch der Senat kundig ist) abgibt.

VR befragt die anwesende Partei, ob diese psychisch und physisch in der Lage ist, der heute stattfindenden mündlichen Verhandlung zu folgen bzw. ob irgendwelche Hindernisgründe vorliegen.

BF: Ja.

Eröffnung des Beweisverfahrens

VR weist den BF auf die Bedeutung dieser Verhandlung hin und ersucht ihn, die Wahrheit anzugeben. Der BF wird aufgefordert nur wahrheitsgemäße Angaben zu machen und belehrt, dass unrichtige Angaben bei der Entscheidungsfindung im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen sind. Ebenso wird auf die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes hingewiesen und dass auch mangelnde Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen ist.

Der BF wird gemäß § 51 AVG iVm § 49 AVG und im Sinne des § 13a AVG belehrt.

Da keine Einwendungen vorliegen, werden die für das Ermittlungsverfahren wesentlichen Aktenteile verlesen. Der VR erklärt diese Aktenteile zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und zum Inhalt der hier zu Grunde liegenden Niederschrift.

Nach Umfrage gibt der VR bekannt, dass die Befragung des Beschwerdeführers in einer fortgesetzten Beschwerdeverhandlung stattfinden wird.

Folgende Erkenntnisquellen werden der beschwerdeführenden Partei, bzw. dessen gesetzlichen Vertreter genannt und deren Inhalt erörtert:

- *) USDOS Human Rights Report, The Gambia, für das Jahr 2008 vom 25.02.2009
- *) UK Home Office, BIA, COI Key Documents 04.04.2008; OGN aktuelle Fassung
- *) Gutachten Frau Scherb, April 2009
- *) BAA-Staatendokumentation, Oktober 2008 zu unbegleiteten minderjährige RückkehrerInnen
- *) länderkundliche Unterlagen (als Hintergrundinformation, Hupe Reiseführer, Gambia, 2007)
- *) Gambia - Homosexualität und Situation von Minderjährigen; Informationen der Länderdokumentation des Asylgerichtshofes
- *) Anfragebeantwortungen von ACCORD vom 17.01.2008 und 22.01.2008 zu Gambia: Homosexuelle

Der VR bringt dem BF nachfolgende - vorläufige - Beurteilung der politischen und menschenrechtlichen Situation im Herkunftsstaat des BF unter Berücksichtigung des Vorbringens des BF auf Grund der dem Asylgerichtshof vorliegenden Informationsunterlagen (siehe oben) zur Kenntnis:

Die Menschenrechtsslage in Gambia hat sich insbesondere im Zusammenhang mit einem Putschversuch 2006 verschlechtert. Politische Gegner (oder als solche geltende Personen wie manche Journalisten) des Präsidenten können in Einzelfällen Opfer von Misshandlungen durch Staatsorgane werden, beziehungsweise müssen mit Verfolgung rechnen. Von einer pauschalen existenzbedrohenden Verfolgung aller Oppositioneller kann aber nicht gesprochen werden. Im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen und Polizeübergriffen werden zumeist keine Ermittlungen eingeleitet. Einfache Mitglieder der UDP haben keine Verfolgung zu befürchten. Die Haftbedingungen sind teilweise (sehr) problematisch, es gab jedoch verschiedene Verbesserungen im letzten Jahr.

Die Justiz arbeitet zum Teil langsam und ist insbesondere in den unteren Ebenen Korruption weit verbreitet. Religionsfreiheit ist im Allgemeinen gewährleistet. Meinungsfreiheit und politische Freiheiten (Mehrparteienstaat mit im Wesentlichen freien Wahlen) sind zwar gegeben, aber zum Teil in der Praxis eingeschränkt. Es existiert eine medizinische Grundversorgung, Probleme bestehen bei der Behandlung von AIDS oder anderer komplexer Krankheitsbilder. Es besteht keine allgemeine Rückkehrgefährdung, auch nicht für abgewiesene Asylwerber. Aktuell liegen Berichte vor, wonach der Präsident Gambias in ländlichen Gebieten an der Bevölkerung Hexenaustreibungen vorgenommen hat.

Bei der Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Asylwerber kann es zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten kommen (die Wirtschaftslage ist schlecht, wenn auch nicht katastrophal); die Reintegrationsmöglichkeit in soziale Netze ist relevant; sonstige staatliche Unterstützung existiert auf geringem Niveau.

Homosexualität ist in Gambia strafbar. Der Strafrahmen reicht bis zu 14 Jahren Freiheitsstrafe. Präsident Jammeh hat in einer Rede im Sommer 2008 alle Homosexuellen aufgefordert binnen 24 Stunden das Land zu verlassen und ein besonders hartes Vorgehen gegen Homosexualität angekündigt. Häufig werden Homosexuelle von ihren Familien verstoßen. Diese lassen sich meist in der Küstenregion nieder oder versuchen nach Senegal zu gelangen, wo die gesellschaftlichen Diskriminierungen geringer sind.

VR gibt bekannt, dass die Quellen dem BFV (XXXX) noch am heutigen Tage elektronisch übermittelt werden, damit dieser eine allfällige Stellungnahme dazu - längstens bei der fortgesetzten Beschwerdebehandlung - abgeben kann.

VR gibt nach Umfrage unpräjudiziell bekannt, dass der erkennende Senat im vorliegenden Fall (insbesondere geringes Alter des BF, Hinweise auf besondere Vulnerabilität) ernsthafte Hinweise dahingehend erkennt, dass unter dem Hintergrund der Lage in Gambia subsidiärer Schutz gemäß § 8 Asylgesetz 2005 zu gewähren sein wird. Zur Frage der Asylgewährung stellen sich jedoch Fragen im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit und in Bezug auf die Einschätzung des Vorliegens einer systematischen asylrelevanten Verfolgung aller Homosexuellen in Gambia, bzw. des Vorliegens einer sozialen Gruppe. Aus jetziger Erkenntnislage kann der Senat nicht davon ausgehen, dass jedenfalls eine derartige asylrelevante Verfolgung jedes Homosexuellen in Gambia vorliegt.

BFV gibt an: Ich kann jedenfalls einen Sozialbericht hinsichtlich des BF bis zur nächsten Beschwerdebehandlung vorlegen. Ich kann schon jetzt zu Protokoll geben, dass der BF mit dem Thema Homosexualität sehr bedeckt umgeht (diese ist in seinem Wohnumfeld nicht bekannt) und noch niemals mit einer Freundin gesehen wurde.

VR räumt dem BF eine Frist bis längstens zur nächsten Beschwerdebehandlung ein, einen Sozialbericht zur sozialen Integration des BF vorzulegen.

VR fragt den BFV, ob er noch etwas Ergänzendes vorbringen will; dies wird verneint.

Weitere Beweisanträge: derzeit keine

(...)"

5. Zu den übermittelten Berichten nahm der gesetzliche Vertreter mit Schreiben vom 17.06.2009 Stellung, worin er ausführt, dass die Berichte über die Rede des gambischen Präsidenten, in welcher er Homosexualität streng verurteile, darauf schließen lassen, dass die staatliche Strafverfolgung von Homosexualität strengstens und lückenlos zu erfolgen habe. Hinzu komme, dass hohe Repräsentanten des gambischen Staates die Bevölkerung in öffentlichen Reden zur Anzeige Homosexueller aufgerufen habe und Homosexuelle von ihren Familien verstoßen werden würden. Es gebe zu wenige Einrichtungen zur Aufnahme von Jugendlichen. Der Beschwerdeführer werde weder durch die Familie unterstützt noch sei eine anderweitige Unterstützung sichergestellt.

6. Am 23.06.2009 führte der nunmehrige Asylgerichtshof eine weitere mündliche Verhandlung durch, welche folgenden Verlauf nahm (Beschwerdeführer=BF):

"(...)

VR: Ist Ihre dem bisherigen Verfahren zugrunde gelegte Identität richtig? Auf § 119 Abs. 2 FPG wird hingewiesen.

BF: Meine Angaben zur Identität sind richtig.

VR: Waren Ihre Aussagen im Verwaltungsverfahren richtig und bleiben diese aufrecht ?

BF: Ich habe immer die Wahrheit gesagt.

VR: Gab es bei den Einvernahmen, die jeweils im Gegenwart eines Dolmetschers der Sprache Fulla durchgeführt worden sind, Probleme?

BF: Ich hatte keine Probleme.

BFV gibt lediglich zu bedenken, dass der BF seiner Erinnerung nach in Salzburg nervös gewesen sei.

VR: Waren Sie jemals in anderen europäischen Ländern außer in Österreich?

BF: Ich war nur, wie schon bereits gesagt, in Italien, sonst war ich nur in Österreich.

VR: Hatten Sie in Italien jemals Kontakt mit italienischen Behörden (Polizei, sonstige Amtspersonen)?

BF: Nein. Ich war 5-6 Wochen in einer unbekanntem Stadt in Italien.

VR: Wie lange waren Sie im Senegal?

BF: Ich glaube, es waren nur ein paar Tage. Genau kann ich mich aber wegen des Zeitablaufs nicht erinnern.

VR verliest die ersten Angaben des BF zum Fluchtweg. Gibt es dazu etwas zu ergänzen? Diese Angaben erscheinen etwas ungenau (AS. 11 BAA).

BF: Diese Angaben sind richtig. Es gibt nichts zu ergänzen.

VR: Wissen Sie noch, wann Sie Gambia verlassen haben und wie Sie die Grenze von Gambia in den Senegal überschritten haben?

BF: Im November 2007. Ich bin zu Fuß und per Autostopp gereist. Über die Grenze bin ich zu Fuß gegangen. Auf der Seite von Senegal haben mich die dortigen Grenzorgane nach Papieren gefragt. Ich hatte keine. Ich habe mein Problem geschildert und haben sie mich weitergehen lassen.

VR: Wo sind Sie aufgewachsen?

BF: Aufgewachsen bin ich in XXXX, in der Provinz XXXX, in der Nähe von XXXX, das ist nicht allzu weit von der Küste entfernt. Geboren bin ich aber in XXXX. Ich war 10 Jahre alt, als ich zum Studieren des Korans nach XXXX geschickt worden bin. Meine Eltern sind nicht dort mitgegangen. Seit mich meine Eltern nach XXXX gebracht haben, bin ich nie wieder nach Hause gekommen, auch nicht auf Besuch. Ich konnte nicht zu meinen Eltern fahren, weil mich der Koranlehrer nicht gehen ließ. Einen Streit mit meinen Eltern hatte ich nicht.

VR: Wie lange (in Jahren) waren Sie in XXXX?

BF: Das kann ich nicht genau sagen. Ich bin dort hin, als ich 10 war und blieb dort bis zur Ausreise.

VR: Können Sie wirklich nicht einmal ungefähre Angaben zur Zeitspanne machen?

BF: Ich weiß es nicht genau, aber ich glaube, es waren 5 Jahre.

VR: Was haben Sie in diesen 5 Jahren jeden Tag dort gemacht? Schildern Sie ihre Lebensverhältnisse!?

BF: Unser Koranlehrer, XXXX, war quasi der Gebieter und mussten wir alles tun. Er lebte mit seiner Frau und 12 Schülern in einem großen Haus. Ich teilte mir immer ein Zimmer mit einem anderen Jungen. Wir mussten in der Früh aufstehen und dann für unseren Lehrer auf dem Feld arbeiten. Abends lasen wir dann den Koran. Manchmal gab es viel zu essen, manchmal zu wenig. Wir haben die ganze Zeit nur den Koran gelesen, sonst wurde uns nichts beigebracht. Auch nach den 5 Jahren war ich mit dem Koran nicht fertig, wir mussten sehr viel arbeiten. Uns wurde nicht gesagt, wie lange wir in dieser Koranschule bleiben mussten. Das Haus durfte ich in all dieser Zeit nicht verlassen.

VR: Beschreiben Sie bitte XXXX äußerlich!?

BF: Er war schon alt, hatte schon weiße Haare. Er war ein Fulla. Wir Schüler waren Wolof und Fulla.

VR: Wie entstand Ihre homosexuelle Beziehung?

BF: Ich hatte eine sexuelle Beziehung mit XXXX.

VR wiederholt die Frage.

BF: Wir hatten gemeinsam die Koranschule besucht und teilten uns auch das Zimmer.

VR: Wie alt waren Sie, als diese Beziehung begann?

BF: Die Beziehung war im November 2007 eine Woche lang. Wir haben uns zuvor ein Jahr gekannt.

VR: Wie kam es zum sexuellen Kontakt?

BF: Er hat mir das vorgeschlagen. Das war in unserem Zimmer, das wir geteilt hatten.

VR: Hatten auch andere Koranschüler homosexuelle Beziehungen?

BF: Das weiß ich nicht.

VR: Hat irgendeiner Ihrer Mitschüler mitbekommen, dass Sie eine sexuelle Beziehung unterhielten?

BF: Vorher hatten es die anderen nicht gewusst, erst als der Lehrer davon erfahren hat.

VR: Wollen Sie eine sexuelle Beziehung mit XXXX eigentlich selbst?

BF: Am Anfang wollte ich es nicht, doch hat er mich dann quasi überredet und habe ich dann ja gesagt.

VR: Wie oft kam es zu sexuellen Kontakten?

BF: Vier Mal.

VR: Wie hat dann der Koranlehrer davon erfahren?

BF: Er hat in einer Nacht nach XXXX gerufen, dieser hatte nicht geantwortet und platzte er dann in unser Zimmer. Was er von XXXX wollte, weiß ich nicht, es war aber ohnehin nicht so spät, vielleicht 21 Uhr.

VR: Welche Situation hat der Koranlehrer vorgefunden, als er in das Zimmer kam?

BF: Wir haben gerade Sex gemacht, als der Koranlehrer die Tür öffnete. Er rief die Polizei und wir rannten weg.

VR: Jetzt, nachdem ein zeitlicher Abstand zu den Ereignissen besteht, würden Sie sich als homosexuell bezeichnen?

BF: Ich würde mich als homosexuell bezeichnen. Weitere sexuelle Beziehungen gab es seitdem nicht.

VR: In denen von Ihrem Vertreter vorgelegten Berichten ist davon die Rede, dass Ihnen die Homosexualität in Österreich insofern unangenehm ist, als Sie darüber in Ihrer Umgebung nicht sprechen, trifft das zu?

BF: Ja, das stimmt. Es kommt dazu, dass ich die deutsche Sprache nicht so gut kenne.

Im allgemeinen Einverständnis wird der Dolmetscher für die englische Sprache entlassen. Irgendwelche Hemmungen des BF über den Themenkomplex Homosexualität gegenüber einer Frau zu sprechen sind nicht hervorgekommen. BFV stimmt dieser Vorgangsweise ausdrücklich zu.

Dolmetscher Mag. XXXX wird um 10.30 entlassen.

VR unterbricht die Verhandlung von 10.30 bis 10.50 zwecks Erholungspause.

VR: Was hat nun der Koranlehrer genau gemacht, nachdem er ins Zimmer kam?

BF: Er hat die Polizei gerufen.

VR: Hat er nicht zunächst einmal etwas zu ihnen gesagt?

BF: Doch, er hat gesagt, was wir denn da machen, das sei sündig.

VR: Was haben Sie gemacht?

BF: Wir zogen uns an und liefen sofort aus dem Haus in den nahegelegenen Busch. Niemand hat uns aufgehalten.

VR: Woher haben Sie eigentlich gewusst, dass der Koranlehrer sofort die Polizei ruft und nicht, wie eher vorstellbar, die Sache intern regelt? Sie sind ja Ihrem eben gemachten Vorbringen nach sofort geflohen?

BF: Als wir rausgelaufen waren, haben uns andere Koranschüler gefunden und uns gesagt, dass die Polizei gerufen worden sei.

VR: Wie konnten sie diese Koranschüler finden, wo Sie doch weggerannt waren?

BF: Als wir weggelaufen sind, haben uns ein paar Koranschüler gesehen und kannten sie daher unser Versteck.

VR: Was geschah weiter?

BF: Die Polizei kam und sah uns. Dann verfolgten sie uns und schossen auf uns. XXXX wurde getroffen, ich weiß nicht, ob er getötet wurde.

VR: Wie viel Zeit ist vergangen, bis die Polizei kam? Minuten, Stunden?

BF: Das weiß ich nicht, ich stand unter Schock.

VR: War es noch in der Nacht?

BF: Ja.

VR: Wo waren Sie eigentlich genau versteckt, wenn Sie nur sagen im "Busch"?

BF: Die Ortschaft ist nur ein kleines Dorf. Als wir weggerannt sind, hat uns die Polizei gesehen.

VR: Wo war das?

BF: In XXXX.

VR wiederholt die Frage. Wo waren Sie genau, als Sie die Polizei sah?

BF: Das war auf der Straße, als wir weggerannt sind.

VR: Hat die Polizei sofort geschossen oder kam es zu einem Wortwechsel?

BF: Sie haben gesagt, wir sollen stehen bleiben. Das haben wir nicht gemacht und haben sie geschossen.

VR: Wenn Sie sich noch erinnern können, wie weit war die Polizei entfernt, als sie schoss?

BF: Es war nicht so weit, aber ich war schon weiter weg.

VR: Habe ich das richtig verstanden, Sie sahen, dass XXXX zu Boden fiel und Sie selbst rannten weiter?

BF: Ja, das stimmt. Ich entkam und lief in den Senegal.

VR: Wie konnten Sie aber in dieser Situation aus dem kleinen Dorf entfliehen, wenn doch auf Sie geschossen wurde?

BF: Ich kann ganz schnell laufen und war wie gesagt schon weiter von den Angreifern entfernt. Es gab keine richtige Beleuchtung und so hatte ich es leichter zu entkommen.

VR: Wo sind Sie dann als nächstes genau hingelaufen?

BF: Ich bin in den Busch gelaufen und dann bis in den Senegal.

VR: Wie haben Sie sich orientiert?

BF: Ich habe tatsächlich nichts gesehen, ich bin meinem Instinkt gefolgt und einfach gelaufen. Ich bin am nächsten Tag in den Senegal gekommen.

VR: Haben Sie nicht daran gedacht, zu Ihren Eltern in XXXX zu fliehen?

BF: Nein, denn dort wäre es auch das gleiche und wäre ich auch dort gefährdet gewesen. Meine Eltern könnten mir auch bei der Flucht nicht helfen.

VR: Haben Sie seit dieser Flucht noch jemals mit irgendjemanden in Gambia Kontakt gehabt?

BF: Ich habe keinerlei Kontakt mehr mit jemandem gehabt.

BFV bestätigt dies. Der Beschwerdeführer wolle auch nicht, dass Versuche unternommen würden, die Eltern zu kontaktieren. Der BF hätte gemeint, wenn etwa sein Vater von seiner Homosexualität erführe, würde ihn dieser verstoßen.

VR: Hat der Koranlehrer, unabhängig von dem fluchtauslösenden Vorfall, gegen Sie oder andere Schüler körperliche Gewalt angewandt?

BF: Es ist normal dort, wenn man etwas nicht richtig macht, wird man geschlagen, so war das auch bei uns. Es kam oft vor. Es wurden alle geschlagen.

VR: Wurden Sie von dem Koranlehrer aus irgendwelchen Gründen besonders schlecht behandelt?

BF: Wir haben den Koranlehrer alle gleich behandelt. Er hat uns aber nicht wie seine eigenen Kinder behandelt, sondern schlecht. Es kann sein, dass er manche besser behandelt hat oder schlechter, aber weiß ich das nicht genau.

VR hält die Aussage des BF (AS 59 BAA) vor.

BF: Nein, XXXX hat mich nicht getäuscht. Er hatte immer nur gemeint, es werde gut und schön sein.

VR: Bei der ersten Einvernahme in Traiskirchen haben Sie ausdrücklich gesagt, Ihr Freund sei ermordet worden. Ist das eine Übersetzungsungenauigkeit?

BF: "Ermordet" habe ich nicht gesagt. Er ist, wie gesagt, umgefallen und weiß ich nicht, ob er gestorben ist.

VR: Welche Schwierigkeiten gab es bei der ersten Einvernahme in Traiskirchen?

BF: Ich war besonders nervös und war es gerade das erste Mal nicht einfach darüber zu reden.

VR: Hatten Sie in Gambia Ihres Wissens nach jemals irgendwelche Dokumente? zB einen Personalausweis, einen Pass oder ein Zeugnis von der Koranschule?

BF: Nein, meines Wissens nicht. In Koranschule gibt es auch keine Zeugnisse.

VR: Haben Sie irgendeine Erklärung, warum die Polizei sofort auf Sie geschossen hat? Selbst unter Einbeziehung des Umstandes, dass es Diskriminierungen von Homosexuellen gibt und die Polizei in Gambia schwere Menschenrechtsverletzungen begeht, erscheint diese Vorgangsweise doch außergewöhnlich!?

BF: Ich weiß es nicht. Der Islam lehnt die Homosexualität strikt ab und könnte das eine Erklärung dafür sein.

VR erörtert die vom Bundesasylamt herangezogene Widersprüchlichkeit hinsichtlich der Dauer der sexuellen Beziehung (verlesen werden die Erwägungen auf Seite 21 bis 22 des Bescheides der Verwaltungsbehörde).

BF: Ich habe nie gesagt, dass die Beziehung zu XXXX ein Jahr dauerte, sondern wie heute, dass ich ihn ein Jahr kannte. Zusätzlich ist zu beachten (dies wird durch die Dolmetscherin bestätigt) dass es viele Fulla-Sprachen gibt, was eine besonders sorgfältige Übersetzung notwendig macht.

VR: Wissen Sie, ob es in Ihrem Wohnort eine Polizeistation gab? Die entsprechenden Erwägungen des BAA (Seite 22 des Bescheides der Verwaltungsbehörde) werden erörtert.

BF: In meinem Wohnort gibt es keine Polizeistation, möglicherweise aber in dem nicht weit entfernten XXXX. Genaueres weiß ich aber nicht.

VR: Sie haben gesagt, bei Ihrer Einreise in den Senegal haben Sie den dortigen Grenzorganen Ihr Problem geschildert und durften weitergehen? Können Sie uns das näher schildern?

BF: Die Senegalesen haben zwar gesagt, dass es richtig ist, dass der Islam Homosexualität verbietet, sie haben aber gemeint, bevor man mich in Gambia tötet, soll ich doch in den Senegal kommen.

VR: Haben Sie in Österreich jemanden getroffen, der Sie schon aus Gambia kannte?

BF: Nein, ich habe niemanden getroffen.

VR: Wollen Sie neue Beweismittel vorlegen?

BF: Weitere Beweismittel gibt es nicht.

VR: Was befürchten Sie im Falle einer Rückkehr nach Gambia?

BF: Ich weiß nicht genau, was passiert. Aber die Polizei könnte mich umbringen.

VR: Was könnte passieren, wenn Sie zu Ihren Eltern gebracht werden? Es gibt neue Berichte wonach die Behörden in Gambia eine Aktion durchgeführt haben, unbegleitete Minderjährige von den Straßen zu holen und mit ihren Familien zusammenzuführen.

BF: Sie werden mich verstoßen, wegen meiner Homosexualität. Was genau passieren würde, kann ich nicht sagen.

VR: Wovon haben eigentlich Ihre Eltern gelebt? Welchen Beruf hatte Ihr Vater?

BF: Wir lebten in einem Haus. Ob es das Haus meines Vaters war, kann ich aber nicht sagen, ebenso nicht, wovon er eigentlich seinen Lebensunterhalt bestritt. Ich hatte eine kleine Schwester. Sie blieb bei meinen Eltern, al sich zu dem Koranlehrer gekommen bin.

VR: Wie ist Ihr aktueller Gesundheitszustand? Waren Sie in Österreich wegen ernster Krankheiten in stationärer Krankenhausbehandlung?

BF: Ich war nicht im Krankenhaus und fühle mich gesund.

VR: Haben Sie in Österreich enge Bezugspersonen (Familienangehörige, Ehefrau/Lebensgefährtin/Kinder/sonstige)?

BF: Besondere enge Bezugspersonen habe ich nicht.

VR verliest den vom BFV vorgelegten Sozialbericht um ersucht allenfalls um Ergänzungen.

BF: Die Angaben im Sozialbericht sind zutreffend und vollständig. Ich will in die Schule gehen, damit ich mich dann später selbstständig versorgen kann. In Deutsch habe ich schon viel mitbekommen.

Keine Fragen des Herrn Beisitzers.

BFV verweist auf die Beschwerde und auf die Stellungnahme, derzeit keine Fragen.

Als zusätzliches Beweismittel wird eine zwischenzeitig erstellte weitere Auskunft der hiesigen Länderdokumentation zum Thema Straßenkinder, Minderjährige vom Juni 2009 (die im wesentlichen die bisherigen Einschätzungen des Asylgerichtshofes bestätigt) zum Akt genommen und erörtert.

BFV verzichtet auf eine Äußerung dazu.

VR gibt nach Umfrage bekannt, dass die in der vorigen Verhandlung getätigten vorläufigen Einschätzungen des Senates aufrecht bleiben. Es wird dem Beschwerdeführer jedenfalls subsidiärer Schutz zuerkannt werden - dies nicht, da jeder Minderjährige aus Sicht des Senates diesen Schutzstatus erhalten muss, im konkreten Fall liegt aber jedenfalls eine Summe von Vulnerabilitätsfaktoren vor, die eine Rückkehr nach Gambia unzumutbar erscheinen lassen. Die Frage der Asylgewährung ist von einer abschließenden Würdigung der jedoch ausreichenden Erkenntnislage abhängig - sowie von rechtlichen Fragen.

(...)"

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1. Anzuwenden war das AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100 grundsätzlich in der geltenden Fassung (im Folgenden: "AsylG 2005"), das AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung und das ZustG, BGBl. Nr. 200/1982 in der geltenden Fassung.

Gemäß der Übergangsbestimmung in § 75 Abs. 8 AsylG 2005 idGF, BGBl. I Nr. 29/2009, ist auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz, die vom Bundesasylamt vor dem 1. April 2009 entschieden worden sind, § 10 in der Fassung des BGBl. I Nr. 4/2008 anzuwenden, was auch für das gegenständliche Verfahren (Spruchpunkt III der Entscheidung des Bundesasylamtes war vor dem 01.04.2009 erlassen) gilt.

Gemäß § 9 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 4/2008 in der geltenden Fassung entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gemäß § 61 Abs. 3 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide nach den §§ 4 und 5 AsylG 2005 und nach § 68 AVG durch Einzelrichter. Gemäß § 42 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartender Verfahren stellt, sowie gemäß § 11 Abs. 4 AsylGHG, wenn im zuständigen Senat kein Entscheidungsentwurf die Zustimmung des Senates findet durch einen Kammersenat. Im vorliegenden Verfahren liegen weder die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch einen Einzelrichter noch die für eine Entscheidung durch den Kammersenat vor.

2. Feststellungen

2.1. Zur Person des Beschwerdeführers:

Der zum Entscheidungszeitpunkt sechzehnjährige Beschwerdeführer stammt aus Gambia und ist Angehöriger der Volksgruppe der Fulla. Der Beschwerdeführer wurde von seinen Eltern 5 Jahre vor seiner Ausreise einem Koranlehrer übergeben, für welchen er tagsüber Feldarbeit verrichten musste. Ab diesem Zeitpunkt hatte er keinen Kontakt zu seiner Familie mehr und lebte im Haus des Koranlehrers mit anderen Jugendlichen zusammen, ohne sonstige soziale Kontakte zu haben.

Nicht festgestellt werden konnte, ob der Beschwerdeführer tatsächlich in Gambia eine gleichgeschlechtliche Beziehung führte. Der Beschwerdeführer konnte jedenfalls nicht glaubhaft machen, dass er tatsächlich von der Polizei aufgrund der Anzeige des Koranlehrers wegen homosexuellen Handlungen gesucht wurde. Nicht glaubhaft ist ebenfalls, dass die Polizei auf den Beschwerdeführer und seinen Freund geschossen habe und der Freund getroffen worden sei.

Der Beschwerdeführer hält sich seit April 2008 in Österreich auf und hat seitdem keinen Kontakt zu Personen in Gambia. Nicht festgestellt werden konnte, dass der Beschwerdeführer in Gambia zum Entscheidungszeitpunkt über ein tragfähiges soziales Bezugsnetz außerhalb der Koranschule verfügt. Im Falle einer Rückkehr in die Koranschule würde dem Beschwerdeführer nämlich aufgrund seiner aktuellen sexuellen Orientierung (die als solche nicht widerlegbar erscheint), die er in diesem beengten sozialen Umfeld nicht auf Dauer geheim halten könnte, soziale Diskriminierung und Verfolgung drohen. Der Beschwerdeführer würde durch die Verfolgung seines sozialen Umfeldes mit erheblicher Wahrscheinlichkeit auch in eine existenzbedrohende Notsituation geraten. Dies wiegt umso schwerer als der Beschwerdeführer aufgrund seines jugendlichen Alters, seiner geringen Schulbildung sowie seiner Persönlichkeitsstruktur besonders schutzbedürftig ist.

2.2. Zur Lage in Gambia werden die in der Beschwerdeverhandlung vom 13.05.2009 getroffenen Feststellungen dem Verfahren zugrunde gelegt.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Davon, dass der Beschwerdeführer aus Gambia stammt und der Volksgruppe der Fulla angehört, war auszugehen; auch an seinem jugendlichen Alter (ungefähr 16 1/2 Jahre) bestehen keine Zweifel. Dass es in Gambia nicht unüblich ist, Kinder (insbesondere jene der Volksgruppe Fulla), vor allem Jungen, einem Lehrer zu übergeben, der ihnen den Koran lehren soll und diese Kinder von ihrem Lehrer dann häufig zum Arbeiten oder Betteln gezwungen werden, ergibt sich aus den vorliegenden Berichten zur Situation von Straßenkindern in Gambia (z.B: <http://www.gambianow.com/news/print/1553.html>). Die diesbezüglichen Angaben des Beschwerdeführers sind daher glaubhaft und geht der Asylgerichtshof davon aus, dass die Schilderung der Lebensumstände in der Koranschule den Tatsachen entsprechen.

3.2. Zu den Angaben über die behauptetermaßen fluchtauslösenden Ereignisse (Betretung durch den Koranlehrer beim Geschlechtsverkehr mit dem Freund, Flucht vor der Polizei):

3.2.1. Der Asylgerichtshof geht aufgrund des Eindrucks in der mündlichen Verhandlung und aufgrund einer Gesamtschau des Akteninhaltes von folgenden näheren Erwägungen aus:

Dem Bundesasylamt ist zunächst beizupflichten, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, die Beziehung zu seinem Freund bzw. Sexualpartner widerspruchsfrei zu beschreiben. Bereits durch das Bundesasylamt war festgehalten worden, dass der Beschwerdeführer einmal davon gesprochen hat, ungefähr ein Jahr mit diesem Mann eine Beziehung geführt zu haben, das andere Mal jedoch angegeben hat, etwa eine Woche mit diesem Freund befreundet gewesen zu sein (As. 33 und 59 BAA). Der Klärungsversuch des Beschwerdeführers auf Vorhalt dieser Widersprüche im Rahmen der Verhandlung vor dem Asylgerichtshof mit den Ausführungen, er habe nie gesagt, dass die Beziehung zu H. ein Jahr gedauert habe, sondern dass er ihn ein Jahr gekannt habe, vermochte den Asylgerichtshof nicht zu überzeugen. Die konkrete Fragestellung des Bundesasylamtes, anlässlich derer der Beschwerdeführer mitgeteilt hat, dass die Beziehung ein Jahr gedauert habe ("Von wann bis wann hatten Sie mit diesem Mann eine sexuelle Beziehung?"), bedingt nämlich, dass diesbezügliche Übersetzungsfehler und Missverständnisse höchst unwahrscheinlich erscheinen; dies auch unter Zugrundelegung der von der Dolmetscherin in der Beschwerdeverhandlung bestätigten Erforderlichkeit einer besonders sorgfältigen Übersetzung bei Fulla-Sprachen. Dem Beschwerdeführer muss anlässlich seiner Befragung durch die Erstaufnahmestelle Ost jedenfalls klar gewesen sein, dass er nach einem Zeitraum der sexuellen Beziehung gefragt worden sei und nicht nach dem Zeitraum der allgemeinen Bekanntschaft mit H.. Hinsichtlich der Beschreibungen des Beschwerdeführers, welches Interesse er selbst an der Beziehung mit H.

gehabt habe, ist auffällig, dass der Beschwerdeführer vor dem Bundesasylamt Salzburg, die Beziehung (bzw. der Anbahnung) sehr negativ beschrieb ("Der Freund hat mich dazu verleitet. Er hat mich getäuscht, in die Irre geführt. Ich war davon abgeneigt und dadurch, dass er mich verleitet hat, habe ich nicht nein gesagt."). Zwar hat der Beschwerdeführer auch in der Beschwerdeverhandlung davon gesprochen, dass er quasi zu der Beziehung überredet worden sei, jedoch verneinte er auf Vorhalt seiner früheren Angaben, dass H. ihn getäuscht habe. Diese Umstände legen nach Ansicht des Asylgerichtshofs nahe, dass der Beschwerdeführer tatsächlich keine Beziehung mit H. führte. In einer Gesamtschau konnte daher nicht festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer tatsächlich vor seiner Ausreise eine gleichgeschlechtliche Beziehung führte. Wesentlicher ist jedoch, dass die auf der Entdeckung dieser behaupteten gleichgeschlechtlichen Beziehung aufbauenden Ereignisse, die der Beschwerdeführer schilderte nicht glaubwürdig sind.

Wie das Bundesasylamt beweismäßig zu Recht festhielt, hat der Beschwerdeführer zu verstehen gegeben, in einen Ort ohne besondere Infrastruktur gelebt zu haben. In der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht verneinte er ausdrücklich, dass es in seinem Wohnort eine Polizeistation gegeben habe. Der Beschwerdeführer war auch nicht in der Lage die nächstgelegene Polizeistation anzugeben. Es ist daher sowohl nicht plausibel, dass der Koranlehrer wie vom Beschwerdeführer angegeben, sofort die Polizei gerufen habe, als auch dass die Polizei sehr rasch anwesend gewesen sei, um die Burschen in dieser massiven Form zu verfolgen. Ersteres erscheint deswegen unplausibel, da der Beschwerdeführer zu verstehen gab, dass der Koranlehrer völlig über seine Schüler bestimmte. Sie hätten viel arbeiten müssen, hätten das Haus nicht verlassen dürfen und seien häufig geschlagen worden. Vor dem Hintergrund dieser Schilderung wäre daher zu erwarten, dass der Koranlehrer zunächst selbst das Recht in seine Hand nehmen würde, um die aus seiner Sicht sündigen Schüler zu bestrafen. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Koranlehrer tatsächlich nicht selbst den Beschwerdeführer und dessen Freund bestrafen wollte und tatsächlich die Polizei gerufen hat, hätte dies nach den Angaben des Beschwerdeführers (keine Polizeistation im Dorf) längere Zeit in Anspruch nehmen müssen und den fliehenden Beschwerdeführer einen Vorsprung gewähren müssen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu den weiteren Geschehnissen allgemein gehalten, vage und widersprüchlich sind. Vor dem Bundesasylamt Salzburg hatte er behauptet, sich im Dorf versteckt zu haben. Hingegen gab er vor dem erkennenden Gericht zunächst an, dass er sofort aus dem Haus in den nahegelegenen "Busch" gelaufen sei. Auf Nachfrage, wo er genau versteckt gewesen sei, wenn er von "Busch" gesprochen habe, sprach er ausweichend davon, dass die Ortschaft nur klein gewesen sei und sie beim Wegrennen von der Polizei gesehen worden seien. Obwohl der Beschwerdeführer angab, sich versteckt zu haben, teilte er mit, dass er noch im Wegrennen von der Polizei auf der Straße gesehen worden sei, dies obwohl es noch nachts gewesen sein soll. Der Beschwerdeführer erklärte selbst, dass es in seinem Ort keine richtige Beleuchtung gegeben habe, dieser Umstand spricht auch dafür, dass er von der Polizei nicht gesehen worden wäre, hätte er sich tatsächlich versteckt. Auch die Angaben des Beschwerdeführers zu den Gründen, warum sein Freund von der Polizei angeschossen worden sei, er jedoch entkommen habe können, obwohl die Polizei bereits auf sie geschossen hatte, sind wenig plausibel, bedenkt man die Reichweite von Schusswaffen. Wie bereits auch in der Verhandlung vorgehalten wurde, erscheint auch die Vorgangsweise der Polizei, selbst unter Einbeziehung des Umstandes, dass es Diskriminierungen von Homosexuellen gibt und die Polizei in Gambia Menschenrechtsverletzungen begeht, außergewöhnlich überschließend. In einer Zusammenschau ergibt sich aus den soeben dargestellten Gründen somit kein stimmiges Bild der angeblichen Vorfälle, ab dem Zeitpunkt, da der Beschwerdeführer mit seinem Freund vom Koranlehrer entdeckt worden sei und die Flucht ergriffen habe.

3.2.2. Insgesamt erachtete der Asylgerichtshof aus all dem das Vorbringen des Beschwerdeführers zu den Ereignissen nach dem Zeitpunkt in welchem er mit seinem Freund vom Koranlehrer beim Geschlechtsverkehr betreten worden sei, als vage und unplausibel. Das erkennende Gericht ist somit aufgrund der oben dargestellten Ausführungen den Eindruck gewonnen, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Verfolgungsbauptung in Teilen um ein konstruiertes Vorbringen handelt, jedoch ist dennoch die Gewährung von Asyl im Falle des Beschwerdeführers angezeit, dies aus folgenden Überlegungen:

3.3. Entscheidungsrelevant ist im gegenständlichen Fall noch die Frage, ob davon ausgegangen werden kann, dass dem Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr nach Gambia eine aktuelle asylrelevante Verfolgungsgefahr aufgrund seiner gegenwärtigen sexuellen Orientierung droht. Was den Umstand der Homosexualität des Beschwerdeführers selbst betrifft, folgt das erkennende Gericht dessen Ausführungen zu seiner sexuellen Orientierung (einer Widerlegung scheinen derartige Angaben - auch im Lichte des Art. 8 EMRK - abgesehen von besonderen eindeutigen Konstellationen, grundsätzlich kaum zugänglich). Würde der Beschwerdeführer nunmehr nach Gambia zurückkehren, so würde er sich in der Koranschule (andere Bezugspunkte sind für einen sehr jungen Menschen, wie den Beschwerdeführer kaum denkbar, die "Rücknahme" durch die Eltern erscheint ebenso kaum lebensnah vorstellbar: siehe nähere Ausführungen unten) in einem sozialen Umfeld befinden, in welchem er auf Dauer seine sexuelle Orientierung verbergen müsste, um der Gefahr massiver sozialer Diskriminierungen zu entgehen. In Anbetracht des Umstandes, dass in der Koranschule zahlreiche Burschen auf engstem Raum zusammenarbeiten und leben und diese ständig von dem Koranlehrer beaufsichtigt und kontrolliert werden, erscheint es jedoch ausgeschlossen, dass es dem Beschwerdeführer gelingen könnte, seine sexuelle Orientierung auf Dauer geheim zu halten.

Das in der Verhandlung erörterte Sachverständigengutachten von Frau Scherb bestätigt, dass in Gambia homosexuelle Personen gesellschaftlich diskriminiert werden. Der Beschwerdeführer wurde sich diesbezüglich in einer besonders vulnerablen Position befinden. Im Umfeld der Koranschule wäre er sowohl dem Koranlehrer als auch den anderen Schülern ausgeliefert. Der Beschwerdeführer hat glaubhaft angegeben, dass bereits bisher alle Schüler sehr schlecht behandelt und auch geschlagen wurden. Eine diesbezüglich herausragende besonders schlechte Behandlung und Misshandlung des Beschwerdeführers durch den Koranlehrer im Falle der Aufdeckung seiner Homosexualität erscheint daher wahrscheinlich. Im Falle dass der Beschwerdeführer gänzlich aufgrund seiner Homosexualität verstoßen werden würde, drohte ihm überdies eine existenzbedrohende Notsituation, da die Wirtschaftslage insbesondere für unbegleitete vulnerable Minderjährige sehr schwierig ist. Der Beschwerdeführer hat auch glaubhaft dargelegt, dass auch seine Eltern seine Homosexualität keinesfalls akzeptieren würden (dies auch vor dem Hintergrund, dass die Eltern des Beschwerdeführers sowieso schon den Kontakt zu ihrem Kind bei Übergabe an den Koranlehrer abbrachen, und auch derzeit aktuelle Kontakte zu seiner Familie fehlen).

Bei dieser Sachlage kann dahin gestellt bleiben, ob der Beschwerdeführer auch durch staatliche Verfolgung bzw. Diskriminierung in asylrelevanter Weise hinreichend intensiv bedroht wäre. Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer als homosexueller Jugendlicher besondere staatliche Hilfe und Unterstützung im Falle der gesellschaftlichen Diskriminierung und Ausgrenzung in Anspruch nehmen könnte, ergeben sich aus der Berichtslage jedenfalls nicht (staatliche Unterstützungseinrichtungen bestehen für unbegleitete Minderjährige bereits grundsätzlich nur auf geringem Niveau).

Die Verfolgungsbehauptung des Beschwerdeführers ist angesichts seiner festgestellten individuellen Situation somit plausibel. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner zwangsweisen Rückkehr zum jetzigen Zeitpunkt einer asylrelevanten Verfolgung infolge seiner Homosexualität und besonderen sozialen Situation ausgesetzt wäre.

3.4. Die den obigen Ausführungen zugrundegelegte Einschätzung der Lage in Gambia stützt sich auf die in der Beschwerdeverhandlung getätigten Feststellungen auf Basis der dort erörterten Quellen.

4. Rechtliche Würdigung

4.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz idF BGBl. I Nr. 100/2005 hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1, Abschnitt A, Z. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Flüchtling i.S.d. Asylgesetzes ist, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffs ist die "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung".

Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. zB. VwGH 22.12.1999, Zl. 99/01/0334; VwGH 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; VwGH 25.1.2001, Zl. 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht. (VwGH E vom 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; VwGH 25.1.2001, Zl. 2001/20/0011).

Für eine "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung" ist es nicht erforderlich, dass bereits Verfolgungshandlungen gesetzt worden sind; sie ist vielmehr bereits dann anzunehmen, wenn solche Handlungen zu befürchten sind (VwGH 26.02.1997, Zl. 95/01/0454, VwGH 09.04.1997, Zl. 95/01/055), denn die Verfolgungsgefahr -

Bezugspunkt der Furcht vor Verfolgung - bezieht sich nicht auf vergangene Ereignisse (vgl. VwGH 18.04.1996, Zl. 95/20/0239; VwGH 16.02.2000, Zl. 99/01/0397), sondern erfordert eine Prognose.

Verfolgungshandlungen die in der Vergangenheit gesetzt worden sind, können im Rahmen dieser Prognose ein wesentliches Indiz für eine Verfolgungsgefahr sein (vgl. VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0318).

Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH 09.09.1993, Zl. 93/01/0284; VwGH 15.03.2001, Zl. 99/20/0128); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein (VwGH 16.06.1994, Zl. 94/19/0183, VwGH 18.02.1999, Zl. 98/20/0468).

Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, Zl. 98/20/0233).

Eine Verfolgung, d.h. ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen, kann weiters nur dann asylrelevant sein, wenn sie aus den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Gesinnung) erfolgt, und zwar sowohl bei einer unmittelbar von staatlichen Organen ausgehenden Verfolgung als auch bei einer solchen, die von Privatpersonen ausgeht (VwGH 27.01.2000, Zl. 99/20/0519, VwGH 22.03.2000, Zl. 99/01/0256, VwGH 04.05.2000, Zl. 99/20/0177, VwGH 08.06.2000, Zl. 99/20/0203, VwGH 21.09.2000, Zl. 2000/20/0291, VwGH 07.09.2000, Zl. 2000/01/0153, u.a.).

4.2. Unter Verweis auf den Ausnahmecharakter des vorliegenden Falles ergibt sich aus der Aktenlage entgegen der Ansicht des Bundesasylamtes, bei Zugrundelegung der Angaben des Beschwerdeführers, das Vorliegen einer aktuellen Verfolgungsgefahr in Gambia wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (homosexuelle minderjährige Jugendliche im nach außen abgeschlossenen engen Umfeld einer "Koran Schule"), wobei im Falle der Rückkehr des Beschwerdeführers massive private Diskriminierungen und Verfolgungshandlungen zu erwarten sind (siehe oben unter Punkt 3.3), gegen welche jedenfalls von staatlichen Organen kein hinreichender Schutz erwartet werden kann.

Im gegenständlichen Fall ist der Asylgerichtshof daher der Ansicht, dass die Furcht des Beschwerdeführers vor Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe aufgrund der äußeren Umstände objektiv betrachtet nachvollziehbar und somit wohlbegründet im Sinne der GFK ist.

Damit bejaht der Asylgerichtshof weder eine allgemeine Verfolgung aller Homosexuellen, noch aller homosexuellen minderjährigen Personen in Gambia, jedoch kann im Einzelfall eine asylrelevante Gefährdung solcher Personen gegeben sein.

Somit befindet sich zusammengefasst der Beschwerdeführer aus wohlbegründeter Furcht, verfolgt zu werden, außerhalb Gambias und ist im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt, in dieses Land zurückzukehren.

Mangels Verwirklichung eines Asylausschlussgrundes war die Entscheidung über die Asylgewährung gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.